



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	12.06.2008	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 23/06
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 199 BGB		
<b>Stichwort:</b>	Nicht ausgenutzte wirtschaftliche bei behaupteter Patentverletzung durch Dritte; kein Auskunftsanspruch auf Vorlage eines bloßen Lizenzvertragsentwurfs; Verjährung		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Ein nur im Wege eines Rechtsstreits erzielbarer wirtschaftlicher Vorteil kann nur unter ganz besonderen Umständen unter dem Gesichtspunkt der nicht ausgenutzten wirtschaftlichen Verwertbarkeit nach RL Nr. 24 berücksichtigt werden.
2. Ist kein Lizenzvertrag zustande gekommen und gibt es demzufolge weder Lizenzberechtigung noch Anspruch auf Lizenzberechtigung noch Anspruch auf Lizenzierung oder Lizenzeinnahmen des Arbeitgebers, dann ist die Vorlage des Vertragsentwurfs für einen Erfindervergütungsanspruch aus dem behaupteten Lizenzvertrag nicht erforderlich und kann vom Arbeitnehmererfinder nicht verlangt werden.
3. Hat der Arbeitnehmererfinder von der Aufrechterhaltung des nicht verwerteten Patents für seine Dienstfindung und der Person des Arbeitgebers als Schuldner des Erfindervergütungsanspruchs unter dem Gesichtspunkt des Vorratspatents Kenntnis, dann liegen auch die subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. für die 3-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. vor.